

**Verordnung
über die Berufsschule für Gesundheits-
und Krankenpflege Zug**

vom 26. November 1996¹⁾

Der Regierungsrat des Kantons Zug,

gestützt auf § 4^{ter} des Gesetzes über das Spitalwesen vom 20. Februar 1975²⁾

beschliesst:

1. Abschnitt

Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Auftrag

¹ Die Berufsschule für Gesundheits- und Krankenpflege Zug (im Folgenden Schule genannt) bietet ein Ausbildungsprogramm in Gesundheits- und Krankenpflege nach den Bestimmungen des Schweizerischen Roten Kreuzes (SRK) an.

² Die ordentliche Ausbildungsdauer beträgt vier Jahre und wird mit dem Diplom in Gesundheits- und Krankenpflege Diplom-Niveau II abgeschlossen.

³ Nach drei Jahren ist ein Abschluss mit dem Diplom I möglich.

§ 2

Zusammenarbeit

Die Schule und die Interkantonale Schule für Pflegeberufe Baar sind für die Koordination ihrer Ausbildungsprogramme besorgt.

¹⁾ GS 25, 439

²⁾ BGS 826.11

§ 3¹⁾

Volkswirtschaftsdirektion

¹ Die Schule ist der Volkswirtschaftsdirektion unterstellt.

² Die Volkswirtschaftsdirektion arbeitet mit der Direktion für Bildung und Kultur und der Gesundheitsdirektion zusammen.

2. Abschnitt

Lernende

§ 4

Aufnahme von Lernenden

¹ Die Aufnahme von Lernenden in die Schule richtet sich nach den SRK-Bestimmungen für die Ausbildung in Gesundheits- und Krankenpflege und nach der Aufnahmeordnung der Schule.

² Mit der Aufnahme treten die Lernenden in ein öffentlich-rechtliches Ausbildungsverhältnis (Lehrverhältnis). Vorbehältlich abweichender Bestimmungen sind die Vorschriften über den Lehrvertrag gemäss Art. 344 ff. des Schweizerischen Obligationenrechts (OR) vom 30. März 1911²⁾ sinngemäss anwendbar.

³ Inhaberinnen und Inhaber eines Diploms I einer anderen Schule können zur Ausbildung zum Diplom-Niveau II aufgenommen werden.

§ 5

Rechte der Lernenden

¹ Die Lernenden haben Anspruch auf eine fachgerechte Ausbildung nach den für die Schule gültigen Bestimmungen.

² Organisationen von Lernenden können im Rahmen des Schulreglementes und der Hausordnung Räume und Einrichtungen der Schule benützen.

³ Die Lernenden haben Anspruch auf eine angemessene Mitsprache und Mitverantwortung im Schulalltag.

§ 6

Pflichten der Lernenden

¹ Die Lernenden sind verpflichtet, aktiv mitzuarbeiten, die Vorschriften der Schule und der Praktikumsbetriebe einzuhalten, den Anordnungen der Schulleitung, der Ausbildungsverantwortlichen in den Praktikumsbetrieben sowie der übrigen Vorgesetzten gewissenhaft nachzukommen.

¹⁾ Fassung gemäss Änderung vom 12. Juni 2007 (GS 29, 223); in Kraft am 23. Juni 2007.

²⁾ SR 220

² Die Lernenden unterstehen in der Ausbildung, insbesondere während der Praktika, dem Berufsgeheimnis gemäss Art. 321 des Schweizerischen Strafgesetzbuches (StGB) vom 21. Dezember 1937¹⁾.

§ 7

Schulgeld und Beiträge der Lernenden

¹ Lernende aus dem Kanton Zug zahlen kein Schulgeld.

² Für die übrigen Lernenden legt der Regierungsrat das Schulgeld fest. Vorbehalten bleiben interkantonale Vereinbarungen.

³ Die Schule kann für besondere Aufwendungen von den Lernenden Beiträge verlangen, insbesondere für

- a) Arbeitswochen, Studienreisen und Exkursionen;
- b) Lehrmittel und Schulmaterialien;
- c) Gebühren für die Aufnahme, für Diplomprüfungen und für die SRK-Registrierung.

⁴ Unterkunfts-, Verpflegungs- und Reisekosten gehen zu Lasten der Lernenden.

§ 8

Ausbildungslohn

Der Ausbildungslohn der Lernenden wird vom Regierungsrat festgelegt.

3. Abschnitt

Lehrpersonen

§ 9²⁾

Anstellung von Lehrpersonen

¹ Berufsschullehrerinnen und -lehrer werden von der Volkswirtschaftsdirektion durch öffentlich-rechtlichen Arbeitsvertrag auf unbestimmte oder bestimmte Dauer angestellt.

² Unterrichtsassistentinnen und -assistenten werden von der Volkswirtschaftsdirektion auf Antrag der Schulleitung durch öffentlich-rechtlichen Arbeitsvertrag auf bestimmte Dauer angestellt.

³ Im Übrigen richten sich die Anstellungsbedingungen nach dem Personalgesetz³⁾ und den entsprechenden Ausführungsbestimmungen.

¹⁾ SR 311.0

²⁾ Fassung gemäss Änderung vom 12. Juni 2007 (GS 29, 223); in Kraft am 23. Juni 2007.

³⁾ BGS 154.21

413.152

§ 10

Rechte und Pflichten der Lehrpersonen

¹ Die Lehrpersonen haben Anspruch auf:

- a) Besoldung gemäss Regierungsratsbeschluss;
- b) finanzielle Unterstützung ihrer Fort- und Weiterbildung gemäss den Bestimmungen des separaten Regierungsratsbeschlusses;
- c) Qualifikation durch die Schulleitung;
- d) Mitsprache und Mitverantwortung im Schulbetrieb.

² Die Lehrpersonen sind verpflichtet,

- a) ihren Auftrag nach den geltenden Erlassen zu erfüllen;
- b) zusätzliche Aufgaben zu übernehmen, sofern Ausbildungsauftrag und Schulbetrieb dies erfordern;
- c) sich regelmässig fachlich und methodisch-didaktisch fortzubilden.

§ 11

Lehrerinnen- und Lehrerteam

¹ Die Lehrpersonen und Unterrichtsassistentinnen und Unterrichtsassistenten bilden das Lehrerinnen- und Lehrerteam.

² Es hat gegenüber der Schulleitung ein Mitspracherecht. Zu Fragen der Schulorganisation und des Ausbildungsprogramms kann es auch Anträge an die Schulkommission stellen.

³ Es hat ein Vorschlagsrecht zuhanden des Regierungsrates für die Ernennung einer Vertreterin oder eines Vertreters in der Schulkommission.

4. Abschnitt

Organisation und Zuständigkeiten

§ 12

Schulleitung

¹ Die Schulleitung führt die Schule in pädagogischer, administrativer und personeller Hinsicht.

² Sie wird vom Regierungsrat auf Antrag der Volkswirtschaftsdirektion¹⁾ angestellt.

³ Sie ist für alle Angelegenheiten der Schule zuständig, soweit sie nicht einer anderen Instanz übertragen sind.

¹⁾ Fassung gemäss Änderung vom 12. Juni 2007 (GS 29, 223); in Kraft am 23. Juni 2007.

§ 13

Aufgaben

Der Schulleitung kommen folgende Aufgaben zu:

- a) Sie vertritt die Schule in der Schulkommission und nach aussen;
- b) sie plant die weitere Entwicklung der Schule;
- c) sie erarbeitet Grundlagenpapiere zuhanden der Schulkommission;
- d) sie erstellt ein Budget und trägt die Verantwortung für dessen Einhaltung;
- e) sie erstellt einen jährlichen Jahresbericht zuhanden der Volkswirtschafts-direktion¹⁾;
- f) sie nimmt die Ausbildungsplanung vor;
- g) sie trifft Vereinbarungen mit den Praktikumsbetrieben;
- h) sie beantragt der Volkswirtschaftsdirektion¹⁾ die Anstellung von Lehrpersonen und Unterrichtsassistentinnen resp. -assistenten;
- i) sie plant den Einsatz der Lehrpersonen, unterstützt sie in ihren Aufgaben und bewilligt Fortbildungen im Rahmen der geltenden Bestimmungen;
- k) sie ist für die Auftragserteilung an Dozentinnen und Dozenten und für die Einsatzplanung besorgt;
- l) sie entscheidet über Promotion und Diplomierung;
- m) sie ordnet Disziplinar massnahmen an und überwacht sie;
- n) sie entscheidet über den Ausschluss von Lernenden.

§ 14 ...²⁾

§ 15

Schulkommission

¹ Als Aufsichts- und Beratungsorgan besteht eine Schulkommission.

² Sie wird vom Regierungsrat auf Amtsdauer gewählt.

³ Sie setzt sich aus sieben Mitgliedern zusammen. Die Schulleitung und eine Vertreterin oder ein Vertreter des Lehrerinnen- und Lehrerteams haben beratende Stimme.¹⁾

§ 16

Aufgaben

Der Schulkommission kommen folgende Aufgaben zu:

- a) Sie erlässt das Leitbild, das Schulreglement, die Aufnahmeordnung, das Ausbildungsprogramm, den Ausbildungsplan und die Promotionsordnung;

¹⁾ Fassung gemäss Änderung vom 12. Juni 2007 (GS 29, 223); in Kraft am 23. Juni 2007.

²⁾ Aufgehoben durch Änderung vom 12. Juni 2007.

413.152

- b) sie legt die interne Organisation der Schule fest;
- c) sie legt die Grundsätze für die Vereinbarungen mit den Praktikumsbetrieben fest;
- d) sie beantragt der Volkswirtschaftsdirektion¹⁾ die Anstellung der Schulleitung;
- e) sie beschliesst über Stellenbeschreibungen für Schulleitung und Lehrpersonen;
- f) ...²⁾
- g) sie orientiert sich durch Schulbesuche über den Stand von Schule und Ausbildung;
- h) sie legt die Gebühren für die Aufnahme und die Diplomprüfungen sowie die Höchstansätze für die Beiträge an Arbeitswochen, Studienreisen und Exkursionen fest.

§ 17

Finanzen

¹ Das Budget der Schule bedarf der Zustimmung des Regierungsrates.

² Die Schulleitung kann Änderungen des Detailbudgets unter Einhaltung des Globalbudgets vornehmen.

§ 18

Zusammenarbeit mit den Praktikumsbetrieben

Die Praktikumsbetriebe tragen die Verantwortung für die fachgerechte Ausbildung der Lernenden während der Praktika. Schule und Praktikumsbetriebe arbeiten zum Wohle der Lernenden zusammen.

5. Abschnitt

Rechtspflege

§ 19¹⁾

Rechtsmittel

¹ Gegen Entscheide der Schulleitung und Schulkommission kann innert 20 Tagen seit der Mitteilung Einsprache erhoben werden.

² Gegen Einspracheentscheide kann innert 20 Tagen seit der Mitteilung Beschwerde bei der Volkswirtschaftsdirektion erhoben werden.

³ Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Gesetzes über den Rechtsschutz in Verwaltungssachen (Verwaltungsrechtspflegegesetz)³⁾.

¹⁾ Fassung gemäss Änderung vom 12. Juni 2007 (GS 29, 223); in Kraft am 23. Juni 2007.

²⁾ Aufgehoben durch Änderung vom 12. Juni 2007.

³⁾ BGS 162.1

6. Abschnitt
Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 20

Aufhebung bisherigen Rechts

Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung werden alle widersprechenden Bestimmungen aufgehoben, namentlich die Verordnung über die Schule für Allgemeine Krankenpflege am Kantonsspital Zug vom 31. März 1981¹⁾.

§ 21 ...²⁾

§ 22

Inkrafttreten

Die Verordnung tritt am 1. Januar 1997 in Kraft.

¹⁾ GS 22, 25

²⁾ Aufgehoben durch Änderung vom 12. Juni 2007 (GS 29, 223); in Kraft am 23. Juni 2007.